

Richtlinien

für die soziale Beratung und Betreuung

von Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die

vorläufig untergebracht sind (in Gemeinschaftsunterkünften)

§ 1 - Allgemeines

1.1

Nach den Vorgaben des FlüAG ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten.

1.2

Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit soll es den Flüchtlingen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

1.3

Ungeachtet der in zahlreichen Fällen noch unklaren Aufenthaltsperspektiven sollen diese Flüchtlinge unterstützt werden, unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst bald ohne öffentlichen Leistungen zu wohnen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können.

1.4

Entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles, der örtlichen Verhältnisse und der Art des Bedarfs der betreuten Personen sind folgende Aufgaben zu leisten und Ziele zu verfolgen:

§ 2 - Betreuungsschlüssel / Personaleinsatz

2.1 Das Landratsamt hat der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (im Folgenden Verband genannt) monatlich eine Information über die verfügbaren Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften zu geben.

2.2

Gemäß Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2015 gilt für die vorläufige Unterbringung ein **Betreuungsschlüssel** von einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei 100 Flüchtlingen (1 : 100).

2.3

Der Personaleinsatz orientiert sich an den in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung stehenden Plätzen.

2.4

Vom Landratsamt ist eine Liste zu führen, aus der die verfügbaren Platzzahlen ersichtlich sind.

2.5

Für die Durchführung der sozialen Beratung und Betreuung ist der Verband zu beauftragen.

2.6

Der Verband und das Personal der Gemeinschaftsunterkünfte arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Konfliktlösungen sind soweit als möglich durch gemeinsame Absprachen herbeizuführen.

§ 3 - Rechte und Pflichten im Rahmen der vorläufigen Unterbringung

3.1

Der Verband übernimmt die soziale Beratung und Betreuung für die zugewiesenen Gemeinschaftsunterkünfte.

3.2

Das Landratsamt meldet dem Verband eine diesem neu zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft. Der Verband hat die Übernahme der sozialen Beratung und Betreuung dem Landratsamt innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder Fax zu bestätigen.

3.3

Der Personalbedarf für die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft ergibt sich aus diesen Richtlinien.

3.4

Im Anschluss an die Bestätigung teilt der Verband innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Landratsamt mit, welche Mitarbeiter in welchem Umfang in der Gemeinschaftsunterkunft eingesetzt werden.

§ 4 - Personaleinsatz

4.1

Für die Flüchtlingssozialarbeit werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Ist Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar, kann in Absprache mit dem Landratsamt hiervon abgewichen werden.

4.2

Der Einsatz von Teilzeitkräften ist möglich. Die Einsatzzeit von 0,5 VZÄ sollte jedoch nicht unterschritten werden. Mindestens 50 % der Stellen soll mit 1,0 VZÄ besetzt werden.

4.3

Der Verband stellt das Personal für die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall des zugeordneten Personals ist der Verband von der Erbringung der Dienstleistung ohne Erstattungspflicht bis zu 6 Wochen freigestellt. Der Verband stellt die Dienstleistung ununterbrochen zur Verfügung. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. In diesem Fall hat der Verband dem Landratsamt die Gründe der Abweichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.4

Der Verband verpflichtet sich, bei einem Ausfall des eingesetzten Personals von voraussichtlich länger als 6 Wochen, spätestens ab der 7. Woche geeignetes den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Ersatzpersonal einzusetzen. Er gibt unverzüglich schriftlich bekannt, wenn dies nicht möglich ist und die gesetzliche Lohnfortzahlung entfällt. In diesem Fall reduzieren sich die vom Landratsamt zu erstattenden Personalkosten. Die tarifliche Verpflichtung auf Krankengeldzuschuss wird auf die Reduzierung der zu erstattenden Personalkosten angerechnet. Die Gemeinkosten werden in diesem Fall nicht reduziert.

4.5

Der Verband hat dem Landratsamt den Einsatz neuer Mitarbeiter innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch den Einsatzort des neuen Mitarbeiters zu enthalten.

4.6

Der Verband hat dem Landratsamt Veränderungen im Personal (insb. Ausscheiden einzelner Mitarbeiter, prozentuale Veränderung von Stellenanteilen) innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Sofern sich hierfür Änderungen für den Einsatzort ergeben, ist dies dem Landratsamt ebenfalls innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

4.7

Eine qualifizierte Flüchtlingsarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten (z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft) mit entsprechender Ausstattung wie Telefon, EDV und Internetzugang. Für die Sozialbetreuung in der **vorläufigen Unterbringung** stellt das Landratsamt diese Grundausstattung zur Verfügung. Vom Verband sind die laufenden Kosten für Büromaterial etc. zu tragen.

In Absprache mit dem Landratsamt kann der Verband die Sozialbetreuung mit Laptop und Drucker ausstatten. Das Landratsamt erstattet dem Verband die Kosten für diese Anschaffungen.

§ 5 - Ziele und Aufgaben:

Entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles, der örtlichen Verhältnisse und der Art des Bedarfs der betreuten Personen sind folgende Aufgaben zu leisten und folgende Ziele zu verfolgen:

5.1

Hilfestellung, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen.

5.2

Mitwirkung bei Lösungsansätzen im Rahmen von Krisenintervention – vor allem bei Krankheitsauffälligkeiten und schwierigen sozialen Situationen.

5.3

Vorhalten besonderer Angebote für schutzbedürftige Personen.

5.4

Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lebensperspektive der betroffenen Personen für die Zeit des Aufenthaltes im Inland.

5.5

Mitwirkung bei der Qualifizierung und der Klärung von Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Unterstützung der Betroffenen bei Problemen mit Arbeitgebern etc.

5.6

Wichtige Informationen über die Flüchtlinge (mitgebrachte Kompetenzen sowie Sprachkenntnisse etc.) sind in eine zentrale Datenbank einzupflegen.

5.7

Mitwirkung bei der besonderen pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Vermittlung in Vereine und Angebote öffentlicher Jugendhilfeträger.

5.8

Beratung und Mithilfe bei der Scholorientierung und Kindergartenanmeldung sowie Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Formularen. Begleitung der schulischen und vorschulischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und Elternarbeit.

5.9

Vernetzungsarbeit mit anderen Institutionen, die mit dem Thema Integration von Migranten konfrontiert sind (z. Bsp. Sprache, Sucht, Erziehung), um Familien in der Integrationsentwicklung zu orientieren und stabilisieren.

5.10

Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft. Mitwirkung bei der Lösung von Konflikten im sozialen Umfeld (Nachbarschaft usw.).

5.11

Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.12

Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Gemeinschaftsunterkünfte.

5.13

Mithilfe beim Ausfüllen von Anträgen auf Gewährung von Leistungen nach SGB II, III und XII und dem KiGG.

5.14

Die Leistungsempfänger sind auf die sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen bei Leistungsmissbrauch hinzuweisen. Anhalten der Leistungsempfänger zur Meldung von Erwerbstätigkeit und PKW-Haltung/Benutzung sowie zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung. Enge Zusammenarbeit mit der Wohnheimverwaltung, um Missbrauch zu verhindern.

5.15

Förderung der Rückkehrbereitschaft und bei Bedarf Verweis und Vermittlung an die Rückkehrberatungsstelle des Landkreises im Landratsamt.

5.16

Mitwirkung bei der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere bei der Initiierung und Organisation von Sprachkursen sowie bei der Weitervermittlung in spezielle Sprachkurse (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse).

5.17

Aktive Mitwirkung bei der Beschaffung von individuellem Wohnraum.

5.18

Das Integrationsmanagement online (i-online) ist eine vom Landratsamt verwaltete Datenbank, die durch die gemeinsame Nutzung von Landratsamt und Gemeinden die Zusammenarbeit und den erforderlichen Datenaustausch erleichtern soll. Ziel ist es, den Übergang von der vorläufigen Unterbringung in die kommunale Unterbringung sowie den Integrationsverlauf nachvollziehbar und effizient darzustellen.

Die auf freiwilliger Basis erhobenen personenbezogenen Daten sind in die Datenbank des Landratsamtes einzugeben.

§ 6 - Verschwiegenheitsklausel

Der Verband verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe bekannt werdenden Daten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren und sie gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§ 7 - Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018 und setzten die Richtlinien vom 04.03.2016 außer Kraft.

Lörrach, den 29.12.2017



Landratsamt